

## **Klima-, Umwelt- und Naturschutz Förderung - KUNA-Förderung -**

### **1. Zuwendungszweck**

Die Gemeinde Hagen a.T.W. leistet mit dieser Förderrichtlinie einen Beitrag zum Klima-, Umwelt- und Naturschutz auf kommunaler Ebene.

Zu diesem Zweck gewährt die Gemeinde Hagen a.T.W. nach Maßgabe dieser Richtlinie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuwendungen für eine umweltgerechte Behandlung von Regenwasser, für den Bau von Solar- und Photovoltaikanlagen, für die Errichtung von Ladeboxen sowie für die Anschaffung von Lastenrädern und für Pflanzungen, die dem Naturschutz in der Gemeinde Hagen a.T.W. dienen.

### **2. Nachrangigkeit der Förderung**

Gefördert werden Maßnahmen zur erstmaligen Errichtung oder Anschaffung soweit Eigentümer\*innen nicht durch Gesetz oder Rechtsvorschrift dazu verpflichtet sind. Die kommunalen Fördermittel können mit anderen Fördermitteln kumuliert werden, soweit diese es zulassen.

### **3. Zuwendungsvoraussetzungen**

Zuwendungen werden natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts gewährt.

Zuwendungsempfänger sind Hagener\*innen mit aktuellem Wohnsitz in der Gemeinde Hagen a.T.W.

Der Antrag ist vor Bau- bzw. Anschaffungsbeginn zu stellen. Ausnahme: Zuwendung für die Anpflanzung von Obstbäumen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Zuwendungen werden in der Reihenfolge der Anträge gewährt, soweit ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen (Windhund Prinzip).

### **4. Förderungen**

#### **4.1. Solaranlagen**

- Voraussetzung: Solaranlagen u. a. zur Warmwasserbereitung mit mindestens 3 m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche
- Zuwendungshöhe: 30 % der Herstellungskosten höchstens jedoch 1.500,00 €

#### **4.2. Photovoltaikanlagen**

- Voraussetzung: Photovoltaikanlagen zur Erzeugung und Speicherung von Eigenstrom oder zur Einspeisung mit mindestens 3,0 kWp bzw. 3 kWh

Photovoltaikanlage die aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung eines städtebaulichen Vertrages oder eines Durchführungsvertrages gebaut werden müssen, sind von der Förderung ausgeschlossen. Ebenso sind Stecker fertige PV-Anlagen („Plug&Play“) von der Förderung ausgeschlossen.

- Zuwendungshöhe: 200 € je kWp höchstens jedoch 1.200,00 € für die Erzeugung des Stroms und 150 € je kWh höchstens jedoch 900,00 € für die Speicherung des Stroms

#### **4.3. Ladesäulen bzw. Wallboxen**

- Voraussetzung: Ladeinfrastruktur (Ladestation mit einem oder mehreren Ladepunkten) auf einem nicht öffentlich zugänglichem Privatgrund zum Laden von Elektrofahrzeugen. Pro Haushalt ist nur eine Ladeeinrichtung (Ladesäule oder Wallbox) förderfähig. Gefördert wird nur der Kauf (kein Leasing oder Mieten) einer Ladeeinrichtung.

- Zuwendungshöhe: einmalig 300,00 €

#### **4.4 Lastenräder**

- Voraussetzung: Kauf von neuen Fahrrädern, die speziell zum Transport von Gütern und/oder Personen konstruiert sind. Darunter fallen ein- und zweispurige, zulassungs- und versicherungsfreie Lastenfahrräder mit und ohne batterieelektrische Tretunterstützung (Lastenpedelecs bis 25 km/h) und Zulassungs- und versicherungspflichtige Lastenpedelecs bis 45 km/h, die mindestens eine Lastenzuladung von 40 kg (zzgl. Fahrergewicht) ermöglichen. Das Lastenfahrrad/-pedelec muss einen verlängerten Radstand aufweisen sowie über Transportmöglichkeiten verfügen, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind und mehr Volumen oder Gewicht aufnehmen können als ein herkömmliches Fahrrad. Die geförderten Lastenfahrräder/-pedelecs sollten durch diejenigen, die den Antrag gestellt haben, für die Dauer von mindestens zwei Jahren privat, für gewerbliche oder gemeinnützige Zwecke im Gemeindegebiet von Hagen a.T.W. genutzt werden.

- Zuwendungshöhe:

- 25 % der Anschaffungskosten für Lastenfahrräder und Pedelecs bis 25 km/h, maximal jedoch 400,00 €

- 25 % der Anschaffungskosten für Lastenpedelecs bis 45 km/h maximal jedoch 600,00 €

#### **4.5 Umweltgerechte Behandlung von Regenwasser**

##### **4.5.1 Brauchwassernutzung**

- Voraussetzung: Nutzung des Brauchwassers für Toilettenspülung, Gießwasser oder Waschmaschine. Sicherstellung, dass nach § 7 der Trinkwasserverordnung eine Sicherungseinrichtung vorhanden ist, die verhindert, dass sich das Regenwasser mit dem Trinkwasser vermischt sowie regelmäßige Wartung der Regenwassernutzungsanlagen

- Zuwendungshöhe: 30 % der Herstellungskosten, maximal jedoch 1.000,00 €

Liegt das Speichervolumen über 5.000 Liter, so wird eine zusätzliche Zuwendung in Höhe von 80,00 € gewährt.

#### **4.5.2 Flächenentsiegelung**

- Voraussetzung: Ersatzentsiegelung oder Verlegung von regenwasserdurchlässigem Material wie z.B. Rasengittersteine. Die Vegetationsfläche sollte mindestens 10 m<sup>2</sup> betragen.
- Zuwendungshöhe:
  - 3,00 € pro entsiegeltem m<sup>2</sup> bei Ersatzentsiegelung, höchstens jedoch 300,00 €
  - 1,60 € pro m<sup>2</sup> bei Neuanlage, höchstens jedoch 160,00 €

#### **4.5.3 Grundwasseranreicherung durch Rohr- bzw. Schachtversickerung**

- Voraussetzung: Grundwasseranreicherung durch Rohr- bzw. Schachtversickerung
- Zuwendungshöhe: 25 % der Kosten; höchstens jedoch 200,00 €. Zu den Kosten zählt auch die Gebühr für die Genehmigung des Vorhabens.

#### **4.5.4 Dachbegrünung**

- Voraussetzung: Dachbegrünung zur Regenrückhaltung. Es sollte ein Abflussbeiwert von C=0,5 oder kleiner erreicht werden.
- Zuwendungshöhe:
  - 30% der Herstellungskosten; höchstens jedoch 1.000,00 € pro Wohngebäude
  - 25 % der Herstellungskosten; höchstens jedoch 200,00 € pro Garage, Carport oder Gartenhaus

#### **4.6 Blühwiesen**

- Voraussetzung: Anlegung von mehrjährigen Blühwiesen mit regionalem Saatgut unter fachlicher Beratung des Umweltschutzbeauftragten
- Zuwendungshöhe: 0,50 € pro m<sup>2</sup> Blühwiese, höchstens jedoch 150,00 € sowie kostenloses regionales Saatgut

#### **4.7. Obstbäume**

- Voraussetzung: Anpflanzung von Kirschbäumen oder Streuobstwiesen mit mindestens fünf Obstbäumen in Hagen a.T.W.
- Zuwendungshöhe:
  - bis zu 20,00 € pro Kirschbaum, maximal zwei Bäume jährlich je Grundstück
  - bis zu 20,00 € pro hochstämmigen Obstbaum, maximal 15 Bäume pro Streuobstwiese. Bedingung ist, dass mindestens fünf Bäume angepflanzt werden.

## **5. Verfahren**

### **5.1. Antragsverfahren**

Die Zuwendung ist bei der Gemeinde Hagen a.T.W. zu beantragen. Entsprechende Formulare finden Sie auf der Homepage oder werden auf Anfrage zugesandt.

### **5.2. Auszahlungsverfahren**

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendungen erfolgt nach Vorlage der Rechnung.

## **6. Hinweise**

- a) Der/Die Antragstellende erklärt sich bereit, dass die im Zuge des Antragsverfahrens oder zu einem späteren Zeitpunkt durch die Gemeinde Hagen a.T.W. erhobenen Daten zu statistischen Zwecken oder aus Gründen der Weiterentwicklung dieser Förderrichtlinie anonym genutzt werden können.
- b) Für die Punkte 4.1, 4.2, 4.3 und 4.4 gilt, dass nur entsprechend fachkundige Handwerksbetriebe die Errichtung der Anlagen durchführen dürfen. Eigenleistungen sind von der Förderung ausgenommen.

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Ratssitzung am 10.07.2020 in Kraft.

Die Förderrichtlinie für eine umweltgerechte Nutzung und Behandlung von Regenwasser, die Richtlinie der Gemeinde Hagen a.T.W. über die Gewährung von Zuschüssen für den Bau von Solaranlagen und die Richtlinie der Gemeinde Hagen a.T.W. über die Gewährung von Zuschüssen für die Anpflanzung von Obstbäume in Hagen a.T.W. treten gleichzeitig außer Kraft.